

98. Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne von § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 und § 826 BGB.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 18. Juni 1912 i. S. A. (Rl.) w. B. (Wettl.).
Rep. II 95/12.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter hat die Anwendung des § 1 UWettbewGes. und der §§ 823 Abs. 1, 826 BGB. auf den vorliegenden Fall mit der Begründung abgelehnt: daß der Beklagten von der Klägerin vorgeworfene, gegen die guten Sitten verstößende Verhalten solle darin bestehen, daß die Beklagte in gewinnstüchtiger Absicht ihre Kognatflaschen mit einem Etikett und einer Ausstattung versehen habe, die denen der Klägerin ähnlich seien. Es sei aber bereits dargelegt, daß eine Verwechslungsgefahr hinsichtlich der Etiketts und der Ausstattungen nicht bestehe; die Handlungsweise der Beklagten habe deshalb einen unerlaubten Erfolg nicht herbeigeführt; ihr Verhalten sei mithin, ohne daß es auf die Absicht der Beklagten bei der Verwendung des Etiketts und der Ausstattung ankomme, kein gegen die guten Sitten verstößendes. Es falle auch nicht jede Störung eines bestehenden selbständigen Gewerbebetriebs als eines Rechtsguts im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB. unter die Schadenserzulpflicht dieses Paragraphen; das sei dann nicht der Fall, wenn der Eingriff des Konkurrenten, wie vorliegend, kein unerlaubter sei, und es sei dann auch ein Anspruch auf Unterlassung von Störungen nicht gegeben. Die Klägerin hat gegenüber diesen, von ihr als rechtsirrtümlich bezeichneten Ausführungen mit der Revision geltend gemacht: damit, daß eine Verwechslungsgefahr nicht bestehe, sei die Sache nicht erschöpft. Der Berufungsrichter habe vielmehr zu prüfen gehabt, ob nicht schon in der bewußten Nachahmung der dem Publikum bekannten Ausstattung eines anderen ein Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken sei. Eine Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit könne in solchen Fällen bei der Benutzung fremder Ausstattungen gegeben sein, auch wenn die Verwechslungsgefahr nicht bestehe. Die gefällige Ausstattung einer Ware erhöhe die Verkaufsmöglichkeit. Es verstoße gegen § 826 BGB. und insbesondere gegen § 1 UWettbewGes., wenn der Konkurrent diese Ausstattung nachahme und sich damit die Erfolge der Erwerbstätigkeit des anderen teilweise aneigne, wenn auch dabei eine Verwechslungsgefahr nicht in Betracht komme und der Konkurrent in dieser Beziehung den Klippen des Gesetzes, wie der erste Richter sich ausgedrückt habe, aus dem Wege gegangen sei.

Diese Ausführungen sind hinfällig und nicht geeignet, die Entscheidung des Berufungsrichters als rechtsirrtümlich erscheinen zu lassen. Nach seinen vorher näher erörterten Feststellungen hat die Beklagte überhaupt nicht eine fremde Ausstattung, diejenige der Klägerin, benutzt, sondern eine neue, von derjenigen der Klägerin verschiedene Ausstattung geschaffen. Wenn etwas Neues geschaffen ist und etwas, was auch nicht die Gefahr der Verwechslung mit dem schon vorher Bestehenden darbietet, kann auch nicht von einer „Nachahmung“ als von einer unerlaubten oder die guten Sitten verletzenden Handlung gesprochen werden. Es würde viel zu weit gehen, wenn man schon allein darin, daß jemand seine Ware unter Benutzung seiner Kenntnis von der Ausstattung eines anderen nun auch seinerseits gefälliger ausstattet und durch diese gefälligere Ausstattung die Verkaufsmöglichkeit seiner Ware erhöht, einen widerrechtlichen Eingriff in die Erwerbstätigkeit des anderen oder einen Verstoß gegen die guten Sitten erblicken wollte. Anregungen zur Ausstattung seiner Ware kann jeder entnehmen, woher sie sich ihm bieten. Er darf nur bei der Bewertung der Anregung nicht bis zu Wiederholungen oder Nachahmungen (Nachbildungen) der fremden Ausstattung gehen; er darf, wie der Berufungsrichter sagt, keinen unerlaubten Erfolg herbeiführen. In § 15 WarBezGef. wird nicht jeder Ausstattung eines anderen Schutz gewährt, sondern einmal nur derjenigen, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt, und ferner auch nur dann, wenn das Versehen mit dieser fremden Ausstattung zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr geschieht. Es muß demgemäß (nach § 15 WarBezGef.) nicht nur Täuschungsabsicht vorhanden sein, sondern es muß auch eine fremde Ausstattung vorliegen, nämlich eine solche, die, wenn sie auch gewisse Abweichungen von der fremden bietet, dennoch die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr begründet und mithin objektiv geeignet ist, eine solche Gefahr hervorzurufen (§ 20 WarBezGef.). Ebenso genügt, wenn die Anwendbarkeit des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen in Frage steht, nicht, daß die Absicht auf eine Nachbildung gerichtet gewesen ist, es muß vielmehr eine Nachbildung, eine Wiedergabe des geschützten Musters, auch objektiv stattgefunden haben. Der Beweggrund zu einer Handlung allein macht die Handlung selbst

noch nicht zu einer unerlaubten oder einer im Sinne von § 826 BGB. oder von § 1 UWettbewGes. „gegen die guten Sitten“ verstoßenden. Eine Handlung verstößt vielmehr gegen die guten Sitten nur, aber dann auch immer und ebenfalls ohne Rücksicht auf das subjektive Meinen des Handelnden, wenn sie objektiv, so wie sie in die Erscheinung getreten ist, die guten Sitten, das Anstandsgefühl der billig und gerecht Denkenden, verletzt. Das liegt hier nach den Feststellungen des Berufungsrichters und nach dem Vorerörterten nicht vor; die bloße Absicht der Beklagten konnte der Berufungsrichter als rechtlich nicht in Betracht kommend bezeichnen. Von einer gewissen allgemeinen Bedeutung auch für die Anwendbarkeit des § 1 UWettbewGes. ist schließlich noch, daß § 4 des ebenfalls Fragen aus dem Gewerberechte regelnden Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen ausdrücklich die freie Benutzung einzelner Motive eines geschützten Modells zur Herstellung eines neuen Modells als nicht gegen das Gesetz verstoßend bezeichnet. Mehr aber hat die Beklagte nicht getan, als daß sie in freier Weise Einzelheiten der klägerischen Etiketts, Ausstattungen und Muster auch bei ihren Etiketts und Ausstattungen benutzt hat, aber so, daß diese Einzelheiten für die Gesamterscheinung ihres Etiketts und ihrer Ausstattung nach keiner Richtung hin von Bedeutung sind.“